

Begründung zur 4. Änderung Bebauungsplan Gemeinde Obermeitingen „Süd III“

Die ursprüngliche Begründung mit dem Grünordnerischen und Naturschutzrechtlichen Bereich ist weiterhin Teil der 4. Änderung.

Die 4. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplan Süd III in der Gemeinde Obermeitingen wurde auf Grund der Wünsche der Gemeinde und der Bauwilligen notwendig. Der Bebauungsplan Süd III wurde von der Gemeinde in folgenden Punkten geändert.

1 Planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9BauGB

Pkt.1.4 FOK Fertigfußbodenhöhe des Erdgeschosses

Der Passus **“Garage u. Carport“** wird gestrichen.

Neu Pkt.1.6.1 Natürliche Geländehöhe;

Max. 0,30 m und 0,50m für das Grdstck. Nr. 458/12 über der fertigen Straßenoberkante

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß §9Abs.4 BauGB

2.5 Wiederkehr u. Zwerchgiebel;

- Ersatzlose Streichung **„Satteldächer“**
- Änderung: max. Breite statt 30% , **1/3 der Gebäudelänge**

2.6 Dachaufbauten

Ersatzlose Streichung **“Dachaufbauten sind nur bei Satteldächern zulässig“**

3 Planerische Änderungen (zeichnerischer Teil)

Änderung der Baugrenzen;

Fl.Nr: 458/16; 458/17; 458/19;

Änderung der Umgrenzung v. Flächen für Garagen u. Stellplätze;

Fl.Nr: 458/16; 458/17;

Festsetzung der natürlichen Geländehöhe

Fl.Nr: 458/12